

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Eine Instruktion für die kgl. schwedischen Truppen. — Zum Schießwesen. — Eidgenossenschaft: Petition an das Lit. eidg. Militärdepartement in Bern. — Ausland: Frankreich: Des Präsidenten Botschaft über die Heeresreform. Aus dem Budget des Kriegsministeriums. Die Erweiterung der Pariser Befestigungswerke. Eine Schule für Unteroffiziere. Des Reich: Graphisches Werk. Die Thätigkeit der Gewehrkommission. England: Torpedos. Preußen: Befestigungsprojekte. Württemberg: Veränderungen in der Armee. Belgien: Die Militärorganisation im Senate. Das Kriegsbudget. Griechenland: Die Bewaffnung der Infanterie.

Eine Instruktion für die kgl. schwedischen Truppen.

Bei Anlaß der im Verlaufe Augusts und Septembers stattgefundenen Felddienstübungen im südlichen Schweden fand sich der geistreiche Chef der schwedischen Armee bewogen, ein kleines Schriftchen herauszugeben, welches in kurzen Zügen den Führern einprägen sollte, in welchem Sinn und Geiste er die Führung der Truppen verstanden haben wollte.

Das Schriftchen enthält in kleinem Umfange so viele treffliche Regeln der Taktik und eine so einfache, verständige Auseinandersetzung des bei uns so unbehüllich ausgeführten Sicherheitsdienstes, daß ich für zweckmäßig hielt, dasselbe, so gut ich konnte, aus dem Schwedischen zu übersetzen.

Das Büchlein ist nicht im Buchhandel, der Uebersetzer verdankt seinen Besitz der Güte des königlichen Befehlshabers selbst, der durch seine zeitgemäßen Schriften unter dem Titel C. (Carl), schon längst einen Namen unter den militärischen Schriftstellern einnimmt. Seine Schriften beweisen, daß es für ihn nicht des seiner hohen Stellung zukommenden Glanzes bedarf, um Bedeutendes zu leisten; die höchste Ritterschaft bleibt doch immer die des Geistes. A. S.

Pro Memoria für die Felddienstübungen.

Allgemeine taktische Regeln.

Jeder Befehlshaber, welchem im Laufe eines Gefechtes bestimmte Befehle mangeln, in welcher Weise er vorzugehen hat, soll seinen Marsch nach derjenigen Gegend richten, wo er die Kanonen donnern hört und wo ein lebhaftes stehendes Gefecht stattzufinden scheint. Unterdessen sucht er sich Nachrichten

zu verschaffen über die Stellungen des Feindes und der eigenen Truppen, um zu bestimmen, wo er mit dem größten Vortheile in das Gefecht eingreifen kann, sei es in der Flanke des Feindes, oder als Unterstützung für die Bewegung der eigenen Truppen.

Anmerkung: Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift in denjenigen Fällen nicht gilt, wo die Stellung, welche die Truppen innehalten, von besonderer Wichtigkeit ist und deshalb nicht verlassen werden darf, da auf diese Weise die Stellung die Natur einer Position hat u. a. ähnliche Fälle. —

Truppen in Position sollen immer, soweit möglich, vor dem feindlichen Artilleriefeuer geschützt sein.

Auf offenem Felde, wo das Terrain durchaus keinen Schutz darbietet, sollen daher die Truppen nicht aufrecht stehen bis kurz vor dem Augenblick, wo sie anfangen zu manövrieren.

Der Befehlshaber von Truppen in Stellung soll für sich selbst einen solchen Platz wählen, der ihm eine freie Aussicht gewährt, ohne daß er sich dem Feinde mehr als nöthig aussetzt; dasselbe gilt immer für die Offiziere detachirter Kavallerieabtheilungen, die nicht gehalten sind, sich vor der Front ihrer Truppe zu bewegen. —

Befehle, die Führung detachirter Truppen betreffend, sollen so vollständig ausgegeben werden, als die Umstände nur immer erlauben; sie sollen auch den Zweck der anbefohlenen Bewegung ganz deutlich erkennen lassen, ebenso wie der Zweck erreicht werden soll, die wahrscheinlichen Zufälle und den Weg, der zum Rückzug zu benutzen ist.

Es ist Sache des Befehlshabers der detachirten Truppen, seinen Untergebenen von der beabsichtigten Bewegung so viel mitzutheilen, als erforderlich ist, damit der Zweck auch dann erreicht werden könne, wenn der Befehlshaber selbst während der Bewegung